

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

26 (24.4.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amthliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 26.

Dienstag, den 24. April

1917.

Bekanntmachung

Nr. G. 1023 2./17. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 819) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung* abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr), Feddigrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigen), Weiden, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde.

§ 2. Höchstpreise.

1. Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden.

2. Die Preise für Weiden und Weidenstöcke (B und C) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3d des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1. und 2. kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

auf eigenem oder fremdem Grundstück (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekaufte Weiden und Weidenstöcke weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Züchterpreise, sofern diese pro Zentner

- 15 *M* und weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H.,
- über 15 *M* bis 30 *M* betragen, nicht mehr als um 15 v. H.,
- über 30 *M* betragen, nicht mehr als um 10 v. H. überschreiten.

3. Die Preise für Weidenschienen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler (mit Ausnahme des Herstellers, der zugleich Händler ist), darf auf diese Preise nicht mehr als 10 v. H. aufschlagen.

4. Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufschichtung zu verstehen.

Höchstpreistafel:

A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.)	
1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr), hart und weich	für je 50 kg
a) bis 10 mm Durchmesser	175,00
b) über 10 mm Durchmesser	125,00
2. Feddig (mit und ohne Glanzstellen)	
a) unter 3 mm Durchmesser	250,00
b) 3 mm bis 10 mm Durchmesser	200,00
c) über 10 mm Durchmesser	150,00
3. Feddig naturhell (gebleicht)	
a) unter 3 mm Durchmesser	275,00
b) über 3 mm bis 10 mm Durchmesser	220,00
4. Flechtrohr Nr. 1—6, nicht über 4 mm breit	600,00
5. Rohrschienen (Wickelrohr) über 4 mm breit, bis 2 mm stark	300,00
6. Rohrschienen, Korbschienen	200,00
7. Rohrbast	40,00
8. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigen)	20,00

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünneren Stelle) gemessen.

B. Für Flechtweiden.

	Klasse I. Fünfjährige, flache, schlanke, geante Kulturweiden	Klasse II. Andere einjährige Weiden, einjährig, d. wildgewachsenen sowie zweijährige, offene, schlanke, gel. Schilmerben	Klasse III. Andere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Korblechten eignen, auskl. der Erde
	zur.	zur.	zur.
1. Grüne Weiden, wie sie der Stock liefert:	für je 50 kg	für je 50 kg	für je 50 kg
a) feuchte Weiden:			
unfortiert	4,00	2,50	1,50
fortiert	5,00	—	—
b) trockene Weiden:			
unfortiert	9,00	6,00	3,00
fortiert	10,00	7,00	—
2. Geschälte, weiße Weiden:			
a) 40 bis 60 cm	47,00	25,00	12,00
b) 60 bis 80 "	40,00		
c) " 80 bis 100 "	33,00		
d) " 100 bis 130 "	30,00	21,00	19,00
e) " 130 bis 160 "	27,00		
f) " 160 bis 200 "	25,00	17,00	—
g) " 200 cm	22,00		

urlach
finden
elmäßig
10 Uhr
att
riet
wart.

haus
Gr.

an
an

75 am

Blusen

n für

1.

reise

d Del-

Stod.

en,

n und

nd zu

an

e 42.

ne

e

ft vom

ach,

1

hauser,

Bu er-

lattes.

3-

ne 3-

allem

An-

Verf.

Boh-

und

tober

Verlag

Zu-

it auf

ieten.

7.

Maß

rüde,

ieten.

e 1.

meru

päter

4.

eine

ung,

auf

lder

auf

eten.

56.

11.

Ber-

bezirk

11.

Ber-

bezirk

11.

Ber-

bezirk

3. Geschälte rote Weiden:

für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 3,00 Mk. zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.

C. Für Weidenstöcke.

	für je 50 kg
1. Grüne Weidenstöcke:	Mk.
a) abgewipfelt	3,00
b) nicht abgewipfelt	1,50
2. Geschälte weiße Weidenstöcke:	
a) bis 15 mm Stärke	12,00
b) über 15 bis 18 mm Stärke	11,00
c) über 18 bis 27 mm Stärke	10,00
d) über 27 mm Stärke	8,00

3. Geschälte rote Weidenstöcke:

für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke darf 1,00 Mk. zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen zugeschlagen werden.

D. Für Weidenstienen.

	für je 50 kg
1. Weidenstienen ohne Kantenschnitt und ohne Rücksicht auf die Breite	Mk.
a) bis 1 mm stark	170,00
b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark	140,00
c) über 1 1/2 mm stark	120,00
2. Weidenstienen mit Kantenschnitt ohne Rücksicht auf die Breite:	
a) bis 1 mm stark	210,00
b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark	175,00
c) über 1 1/2 mm stark	150,00

Für Weidenstienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 Mk. für je 50 kg zu den obigen Preisen zugeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

	Rinde	
	von Weiden für je 50 kg	von Weidenstöcken für je 50 kg
1. Frische, feuchte Rinde	2,00	1,50
2. Lufttrockene Rinde	1,50	3,50

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die in § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bezw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffslandestelle, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4. Zurückhaltung von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion G des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, Nr. V. 1 1886/5. 10. R.N.N. vom 1. September 1916 aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Isbert, Generalleutnant.

Verordnung.

(Vom 4. April 1917.)

Den Verkehr mit Bier betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) sowie auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 339, 513 und 1916 Seite 183) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

§ 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. Februar 1917, den Verkehr mit Bier betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53), erhält folgenden Zusatz:

Fährt der Hersteller das Bier mit Fuhrwerk nach einer außerhalb des Herstellungsorts gelegenen, vom Betriebsort mindestens 5 km entfernten Ausschankstätte, so darf er als Entgelt hierfür bei einer Entfernung von 5 bis 10 km einen Zuschlag zum Höchstpreis von 1 M., bei einer Entfernung von über 10 km einen solchen von 2 M. für je 100 Liter beanspruchen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 4. April 1917.

Groß. Ministerium des Innern.
von Bodman.

Bekanntmachung

betreffend Ausweisbücher zwecks Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung wird für den Bezirk des XIV. Armeekorps in Ergänzung der §§ 2 ff. der Verordnung vom 22. 9. 16. über eine planmäßige Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten folgendes bestimmt:

§ 1.

Mit Näharbeiten (Aneuanfertigungen und Instandsetzungsarbeiten), die von militärischen Beschaffungsstellen vergeben sind, darf nur beschäftigt werden, wer im Besitze eines Ausweisbuches für Heeresnäharbeiten ist.

Die Bestimmung des Absatz 1 gilt auch für Arbeitgeber, die selbst mitarbeiten und für Arbeitnehmer, die, ohne in einem Militärverhältnis zu stehen, in Militärwerkstätten arbeiten.

Der Besitz des Ausweisbuches ist Voraussetzung für die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten, gibt aber keinen Anspruch auf solche Beschäftigung. Er steht daher auch der Heranziehung des Inhabers zum Vaterländischen Hilfsdienst — sofern diese sonst gerechtfertigt ist — nicht entgegen.

§ 2.

Ein Ausweisbuch für Heeresnäharbeiten erhalten auf Antrag:

1. Gelernte Berufsarbeiter und Arbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen einschl. Schneiderlehrlingen (Gruppe I in § 3 der Verordnung des stellv. Generalkommandos XIV. Armeekorps vom 22. 11. 16 über eine planmäßige Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten, rotes Ausweisbuch);
2. Frauen und Mädchen, die nicht unter 1. fallen, aber auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten zwecks Erlangung eines den Zeitumständen entsprechenden bescheidenen Lebensunterhaltes angewiesen sind (Gruppen 2 und 3 in § 3 der Verordnung vom 22. 9. 16, blaues Ausweisbuch).

§ 3.

Als gelernte Berufsarbeiter und Arbeiterinnen (§ 2 Ziffer 1) gelten diejenigen Personen, die als Schneider oder Mäxchenmacher eine Gesellenprüfung bestanden haben.

oder sich noch im Lehrlingsverhältnis befinden, sowie ferner Frauen und Mädchen, deren Haupterwerbszweig die Beschäftigung mit Schneider-, Näh- oder ähnlichen Arbeiten bereits vor dem 1. August 1914 gewesen ist.

Frauen und Mädchen, die erst nach dem 1. August 1914 die Beschäftigung mit Schneider-, Näh- oder ähnlichen Arbeiten aufgenommen haben, sind als gelernte Berufsarbeiterinnen dann anzusehen, wenn sie durch längere Beschäftigung die Fertigkeiten einer Berufsarbeiterin erworben haben und diese Beschäftigung ihr Haupterwerbszweig ist.

§ 4.

Auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten angewiesen (§ 2 Ziffer 2) sind Frauen und Mädchen, die wegen gesundheitlicher oder häuslicher Verhältnisse nicht in der Lage sind, durch andere Arbeit (Fabrikarbeit usw.) einen bescheidenen Lebensunterhalt zu erwerben, und die einen solchen Unterhalt auch aus anderen Mitteln nicht zu bestreiten vermögen.

Ein Ausweisbuch erhalten also insbesondere nicht Frauen und Mädchen, die

- a) voll arbeitsfähig sind und häusliche Pflichten nicht haben oder sich darin vertreten lassen können;
- b) sonstige eigene Einnahmen haben, die für einen bescheidenen Lebensunterhalt ausreichen;
- c) einen Ernährer haben, der ihnen einen bescheidenen Unterhalt zu gewähren vermag.

§ 5.

Jugendliche Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Schneiderlehrlinge, dürfen kein Ausweisbuch erhalten, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

Für Teilnahme sollen aus einer Hausgemeinschaft (Familie) in der Regel nur eine Person, ausnahmsweise höchstens zwei Personen Ausweisbücher erhalten.

§ 6.

Die Ausgabe der Ausweisbücher erfolgt durch das für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Bürgermeisteramt.

Die Bürgermeisterämter können sich bei ihren Erhebungen darüber, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Arbeiterkammkarten und die Ausgabe der Ausweisbücher vorliegen, der Mitwirkung der Ortsausschüsse der Unterabteilung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz bedienen.

Die Bürgermeisterämter haben umgehend nach Erlaß dieser Bekanntmachung bei dem Kriegsbekleidungsamt des XIV. Armeekorps, Karlsruhe, sowie Arbeiterkammkarten und Ausweisbücher anzufordern, wie schärfstens für ihren Bezirk gebrauchlich werden. Späterer Nachbedarf ist von derselben Stelle anzufordern.

Der Arbeitnehmer, der die Ausstellung eines Arbeitsbuches beantragt, hat eine von dem Bürgermeisteramt auszufüllende und dort verbleibende Arbeiterkammkarte richtig und vollständig auszufüllen; unrichtige Angaben werden bestraft (vergleiche § 13).

Bestehen hiernach noch Zweifel, so veranlaßt das Bürgermeisteramt die Klarstellung und entscheidet sodann, ob das Ausweisbuch auszustellen oder der Antrag abzulehnen ist. Im letzteren Falle ist ein schriftlicher Bescheid mit kurzer Darlegung der Ablehnungsgründe zu erteilen.

Gegen die Ablehnung findet die Beschwerde an das Bezirksamt (Oberamt, Kreisdirektion) statt. Das Bezirksamt (Oberamt, Kreisdirektion) hat das Kriegsbekleidungsamt des XIV. Armeekorps tatsächlich zu hören und wenn es dem Gutachten nicht beitreten kann, die Entscheidung des stellv. Generalkommandos XIV. Armeekorps herbeizuführen. Tritt das Bezirksamt (Oberamt, Kreisdirektion) dem Gutachten des Kriegsbekleidungsamts bei, so ist seine Entscheidung endgültig.

§ 7.

Die Ausweisbücher gelten nur für den Bezirk des XIV. Armeekorps.

§ 8.

Mit Heeresnäharbeiten dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die im Besitze eines für den Bezirk des XIV. Armeekorps gültigen Ausweisbuches sind und die ausweislich ihres Arbeitsbuches (vergl. § 9) nicht bereits von einem anderen Arbeitgeber mit Heeresnäharbeit beschäftigt werden.

Im übrigen darf der Arbeitgeber seine bisherigen Arbeiter und Arbeiterinnen weiter beschäftigen, sofern ihnen nicht die Verabfolgung eines Arbeitsausweisbuches verweigert wird (vergl. § 6). Werden Stellen frei, so sind in erster Linie Inhaber roter Ausweisbücher (§ 2 Ziffer 1) und nur, wenn geeignete Kräfte dieser Art sich nicht melden, Inhaberrinnen blauer Ausweisbücher (§ 2 Ziffer 2) anzunehmen. Unter letzteren sind solche Frauen und Mädchen zu bevorzugen, die nachweisen, daß sie erwerbsunfähige Angehörige, namentlich Kinder, zu unterhalten oder zu unterstützen haben, oder die nur vermindert arbeitsfähig sind.

§ 9.

Der Arbeitgeber, der Inhaber von Ausweisbüchern unmittelbar mit Heeresnäharbeiten beschäftigt, hat in das Ausweisbuch das Datum des Beginns der Beschäftigung und des Austritts aus derselben einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung durch Unterschrift oder Stempel zu bestätigen.

Der Arbeitnehmer hat sein Arbeitsbuch beim Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber, in dessen Verwahrung es bleibt, zu übergeben. Bei Abkehr von dem Arbeitgeber hat dieser das Arbeitsbuch mit den vorgeschriebenen Eintragungen verlesen dem Arbeitnehmer zurückzugeben.

§ 10.

Es ist verboten, von dem einem andern ausgetretenen Ausweisbuch zwecks Erlangung von Arbeit Gebrauch zu machen.

Geht ein Ausweisbuch verloren, so ist dies umgehend dem zuständigen Bürgermeisteramt zwecks Verhinderung unbefugter Benutzung zu melden. Die Ausstellung eines Ersatzbuches erfolgt nur, wenn der Verlust glaubhaft gemacht werden kann.

§ 11.

Verzieht der Arbeitnehmer innerhalb des Korpsbereichs in den Bezirk eines anderen Bürgermeisteramts, so hat er das Ausweisbuch dem Bürgermeisteramt des neuen Wohnorts vorzulegen; dieses macht in dem Buch einen entsprechenden Vermerk und ersucht die bisher zuständige Behörde um Uebersendung der Arbeiterkammkarte.

Verzieht der Arbeitnehmer in einen anderen Korpsbereich, so hat er das Ausweisbuch dem Bürgermeisteramt innerhalb dessen Bezirk er zuletzt mit Heeresnäharbeiten beschäftigt war, gegen Ablieferungsbekundung zurückzugeben.

§ 12.

Stirbt derjenige, auf dessen Namen ein Ausweisbuch ausgestellt wurde oder fallen die Voraussetzungen fort, unter denen das Buch ausgestellt wurde, so ist das Ausweisbuch dem Bürgermeisteramt zurückzugeben.

Die Arbeitgeber sollen, wenn Fälle der in Absatz 1 genannten Art zu ihrer Kenntnis kommen, das zuständige Bürgermeisteramt benachrichtigen. Hat dieses das Ausweisbuch noch nicht zurückbekommen, so veranlaßt es die Nachprüfung des Sachverhalts und gegebenenfalls die Einziehung des Buches.

Zurückgegebene und eingezogene Ausweisbücher sind nebst den zugehörigen Arbeiterkammkarten zu vernichten.

§ 13.

Erstmals bis spätestens zum 1. Mai, dann zum 15. Mai und weiter zum 15. jeden folgenden Monats haben die Bürgermeisterämter dem Kriegsbekleidungsamt die Zahl der bei ihnen vorhandenen ausgefüllten Arbeiterkammkarten — getrennt nach roten und blauen Ausweisbüchern und diese wieder jeweils getrennt nach Männern und Frauen — mitzuteilen.

§ 14.

Zu widerhandlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die Bestimmungen §§ 1, 5, Absatz 2, 8, 9, 10, Absatz 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1917 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Beschäftigung ohne Ausweis-

buch insoweit zulässig bleibt, als der Arbeitnehmer glaubhaft macht, daß er die Ausstellung eines Ausweisbuches bereits vor dem 20. April 1917 beantragt, aber eine Entscheidung noch nicht erhalten hat.

Karlsruhe, den 1. April 1917.

Der Kommandierende General:
J s b e r t, Generalleutnant.

Die Ausstellung von Jagdpässen betr.

Gemäß § 42 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß für das laufende Jagdjahr — 1. Februar 1917 bis 31 Januar 1918 — von uns bis heute an folgenden Personen Jagdpässe ausgestellt worden sind:

Nach Formular I:

- Schmidt Jakob, Kaufmann, Weingarten,
- Enderle Albert, Kaufmann, Berghausen,
- Staiger Franz Ferdinand, Privatier, Söllingen,
- Schoch Christof, Jagdhüter, Blankenloch,
- Spritzler Franz, Landwirt, Söllingen,
- Stellberger Georg Wilhelm, Fabrikant, Karlsruhe,
- Stellberger Reinhold, Privatier, Karlsruhe,
- Stellberger Reinb. Andreas, Fabrikant, Karlsruhe,
- Biedermann Jakob, Landwirt, Untergrombach,
- Gablenz August, Jagdaufscher, Weingarten,
- Weingärtner Johann, Bürgermeister, Wöschbach,
- Dehm Martin, Kaufmann, Wöschbach,
- Lust Jakob, Landwirt, Hohenwettersbach,
- Lust Johann, Landwirt, Hohenwettersbach,
- Lust Gottfried, Landwirt, Hohenwettersbach,
- Schäfer Jakob, Fabrikarbeiter, Hohenwettersbach,
- Warder-Gunning Wilhelm, Hauptmann a. D., Karlsruhe,
- Gäßner Ernst Ludwig, Jagdhüter, Söllingen,
- Köhler Paul, Hauptmann a. D., Berghausen,
- Semmler Karl, Gr. Oberzeichner, Durlach,
- Müllbauer Ernst, Wirt, Pforzheim,
- Spitz Paul, Wirt, Söllingen,
- Schwein Ludwig, Müller, Söllingen,
- Amann Philipp Kaufmann, Karlsruhe,
- Dieß Johann, Wirt, Karlsruhe,
- Wagner Dr. Paul, prakt. Arzt, Stein,
- Meyer Gustav, Plagemeister, Berghausen,
- Kloß Jakob, Jagdaufscher, Stein,
- Kullmann Oskar, Obsthändler, Pforzheim,
- Deurer Karl, Landwirt, Söllingen,
- Maier Peter, Landwirt, Söllingen,
- Wenz Christof, Modellschreiner, Söllingen,
- von Sallmuth Freiherr, Oberst a. D., Karlsruhe,
- Kühling August, Dentist, Karlsruhe,
- Bender, Rechtsanwalt, Karlsruhe,
- Stuß Jakob, Jagdhüter, Grödingen,
- Stuß Jakob Ludwig, Jagdhüter, Grödingen,
- Obreiter Max Michael, Jagdhüter, Singen,
- von Pilgrim, Oberstleutnant, Karlsruhe,
- Morsch Karl Friedrich, Landwirt, Dürrenbächig,
- Wittum Robert, Kaufmann, Pforzheim,
- Simon Josef, Jagdaufscher, Berghausen,
- Simon Rudolf, Jagdaufscher, Berghausen,
- Boll Karl, Landwirt, Söllingen,
- Specht Friedrich, Wirt, Palmbach,
- Lautenschläger Peter, Gastwirt, Weingarten,
- Stuß Philipp, Metzger, Grödingen,
- Nothweier Bernhard, Jagdaufscher, Berghausen,
- Britez Theodor, Privatier, Karlsruhe,
- Wenz Christof, Jagdhüter, Langensteinbach,
- Drininger Georg, Dentist, Karlsruhe,
- Cramer Wilhelm, Landwirt, Aue,
- Beder Heinrich, Malermeister, Karlsruhe,
- Eichele Wilhelm, Prokurist, Karlsruhe,
- Lambinus Friedrich, Oberförster, Langensteinbach.

Nach Formular II:

- Winter Gustav, Ingenieur, Durlach,
- Gäßner Franz Martin, Werkmeister, Durlach,
- Gorenflo Friedrich Rudolf, Waldmeister, Durlach,

Lehmann Max, Ratschreiber, Wolfartsweier,
Boit Siegfried, Fabrikant, Durlach,
Winteroll Martin, Gipsler, Söllingen,
Kengelbach Karl, Kaufmann, Söllingen,
Kengelbach Peter, Landwirt, Söllingen,
Dehm Franz Josef, Landwirt, Wöschbach,
Spritzler Lorenz, Landwirt, Söllingen,
Koth Karl, Landwirt, Söllingen,
Jig Adolf, Rechnungsrat, Durlach,
Durlach, den 31. März 1917.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Einrichtung von Sprechstunden betr.

Die Sprechstunden für das Publikum sind vom 16. April an bei unterzeichneter Stelle und dem Kommunalverband Durlach-Land auf die Stunden von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags festgesetzt. Außerhalb dieser Zeit können persönliche Anträge nicht angebracht werden.
Durlach, den 11. April 1917.
Großherzogliches Bezirksamt.

Den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß Beschwerden wegen Verlegung des Abfahrtscheins (§ 9 des Hilfsdienstgesetzes) während der Sprechstunden von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags bei diesseitiger Stelle — Zimmer Nr. 1 — vorgebracht werden können.
Durlach, den 17. April 1917.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse vom 1. Quartal 1917 im Amtsbezirk Durlach betr.

Von epidemischen Krankheiten wurden gemeldet:
10 Diphtheritisfälle von Durlach und je 1 Fall derselben Krankheit von Berghausen, Königsbach, Weingarten und Wöschbach; 1 Scharlach von Langensteinbach; 1 Fall von Lungenschwindsucht von Weingarten und 1 Typhusfall von Aue.
Gestorben sind, ohne 4 Totgeburten, 160 Personen (gegen 173 im gleichen Zeitraum des vorhergehenden Jahres). Auf das Jahr berechnet, entspricht diese Zahl einem Sterblichkeitsverhältnis von 13,64 auf 1000 Einwohner des Amtsbezirks.

Im ersten Lebensjahre starben 21 Kinder = 13,12 % vom 1.—15.	"	"	16	"	= 10,00 %
"	15.—30.	"	"	14	Personen,
"	30.—40.	"	"	10	"
"	40.—50.	"	"	13	"
"	50.—60.	"	"	7	"
"	60.—70.	"	"	30	"
"	70.—80.	"	"	30	"
"	80.—90.	"	"	17	"

und je 1 Person in Durlach und Langensteinbach wurde 92 Jahre alt.

Davon starben an Masern 1 Kind, an Diphtheritis 2 Kinder, an Influenza 3 Personen, an Krankheiten des Gehirns und seiner Häute 15 P., davon 11 an Schlaganfall, an Tuberkulose 26 P., an andern Krankheiten der Atmungsorgane 32 P., an Herzleiden 10 P., an Leberleiden 2 P., an Krankheiten der Verdauungsorgane 10 P., an Krankheiten der Verdauungsorgane 10 P., an Krankheiten des Kreislaufsystems 4 P., an Krebs 13 P., an Lebensschwäche 4 Kinder, an schwerem Bahnen 3 Kinder, an Altersschwäche 26 P., an Nierenleiden, Zellgewebsentzündung, Blasenleiden, Gelbsucht Neugeborener, Rachitis, Zuckerkrankheit und Wasser sucht je 1 P., durch Unglücksfall (Sturz) 1 P. und Selbstmord (Erhängen) 1 P.

In der Stadt Durlach starben 38 Personen, davon 2 Kinder = 5,26 % der in der Stadt Gestorbenen im ersten und 8 Kinder = 21,05 % der in der Stadt Gestorbenen vom 2. bis 15. Lebensjahre. In Weingarten starben 20 Personen, davon 3 Kinder im ersten und 1 im 14. Lebensjahre.
Durlach, den 16. April 1917.

Dr. Meyer, Gr. Bezirksarzt.